

sie allen Aufforderungen von jener Seite — seien es Werbungen um Unterschriften für eine Petition an den Reichstag oder andre noch schlummernde Projekte — gegenüber sich ablehnend verhalten, auch durch die verlockende weitere Gewährung des Frei-Exemplars sich nicht beirren lassen werden.

**Die Motive sind so klar und so durchsichtig, dass ein Jeder, der nur sehen will, sie nicht verkennen kann.** Die unmittelbare Nähe der Feiertage gestattet eine eingehende Berathung des Vorstandes erst gegen Schluss des Jahres. Bei der prinzipiellen Wichtigkeit der Frage darf eine reifliche Erwägung nicht versäumt werden; die Aufgabe unsrer Verbandsgenossen wird es dann sein, den nothwendig gewordenen Maassnahmen des Vorstandes Nachdruck zu geben.

Wir bemerken noch, dass die vom letzten Verbandstage beschlossene Petition wegen Aenderung des § 44 der Gewerbeordnung genau unter Zugrundelage des Referats des Delegirten des Görlitzer Vereins, Koll. Hertzog, lang vor Eröffnung des Reichstags eingereicht worden und wie wir durch unser Organ bereits mitgetheilt haben, im ersten Verzeichniss der eingegangenen Petitionen unter Nr. 87 aufgeführt ist.

Wenn Kollegen, welche nicht zum Verbands gehören und von den Vorgängen innerhalb desselben natürlich nicht unterrichtet sind, in gutem Glauben oben erwähnten Werbungen folgen, so ist es für Verbandsmitglieder doch geradezu ein Widerspruch, wenn auch sie Gefolgschaft üben und so die Wirksamkeit des Vorstandes, welcher gewissenhaft die Beschlüsse des Verbandstags ausgeführt hat, lahmlegen.

Mit dem Wunsche, dass das Neue Jahr unsern Verband ungeschwächt — denn gefürchtet ist er zweifellos — erhalten und seine Mitgliederzahl wachsen sehen möge; mit dem Gelöbniss, dass Seitens des Vorstandes die Opferwilligkeit und Hingabe an das Interesse der Gesamtheit ungeschwächt fortbestehen, wünscht allen uns treu und ehrlich verbundenen Kollegen ein frohes und gesundes Neues Jahr.

**Der Vorstand des Centralverbandes der Deutschen Uhrmacher.**

A. Engelbrecht.

### Das Schweizerische Patentgesetz.

In der Schweiz ist kürzlich ein Patentgesetz erlassen worden, welches mit dem 15. November 1888 in Kraft getreten ist. Da die Kenntniss desselben auch für ausserschweizerische Erfinder von Wichtigkeit ist, so geben wir nachfolgend die wesentlichsten Punkte desselben sowie der Ausführungsbestimmungen im Auszuge wieder.

Nach dem Gesetze können Patente ertheilt werden auf neue Erfindungen, welche gewerblich verwerthbar und durch Modelle dargestellt sind.\*) Erfindungen gelten nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in der Schweiz schon derartig bekannt geworden sind, dass die Ausführung durch Sachverständige möglich war. Ohne Erlaubniss des Patentinhabers darf selbstverständlich Niemand (ausgenommen sind nur, wie auch in Deutschland, die sogen. früheren „Benützer“; vergl. § 5 des Deutschen Patentgesetzes) den Gegenstand der Erfindung gewerbmässig darstellen oder damit Handel treiben. Diese Erlaubniss gilt als ertheilt, wenn der patentirte Gegenstand ohne irgend welche einschränkende Bedingung in den Handel gebracht wird. Uebertragungen von Patenten sowie ertheilte Lizenzen haben nur dann Gültigkeit, wenn dieselben unter bestimmten Formalitäten von dem schweizerischen Patentamte (eidgenössisches Amt für gewerbliches Eigenthum) registriert worden sind. Der Patentschutz dauert im Ganzen 15 Jahre, vom Tage der Anmeldung an gerechnet.

Für jedes Patent ist eine Hinterlegungsgebühr von 20 Frank und eine Jahresgebühr von 20 Frank für das erste Jahr zu entrichten; für jedes weitere Jahr beträgt die Gebühr jeweils 10 Frank mehr als im vorhergehenden, so dass sie im zweiten Jahre 30, im dritten 40, im vierten 50 u. s. f. und im fünfzehnten Jahre 160 Frank beträgt. (Ein Patent, welches während der ganzen gesetzlichen Dauer aufrecht erhalten wird, kostet somit in der Schweiz 1370 Frank = 1096 M., in Deutschland 5300 M.)

Die im Voraus zu entrichtende Patentgebühr kann für mehrere Jahre zugleich bezahlt werden; wer vor Ablauf der Zeit, für welche die Vorausbezahlung erfolgte, auf das Patent verzichtet, erhält die noch nicht fällig gewordenen Jahresgebühren zurückvergütet. Zusatzpatente, welche so lange wie das Hauptpatent gültig sind, werden gegen Zahlung einer einmaligen Gebühr von 20 Frank ertheilt. Wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bezahlt werden, so wird der Erfinder mit dem Hinweis daran erinnert, dass das Patent erlischt, wenn die Gebühr nicht 3 Monate nach dem Verfall eingezahlt wird.

\*) Diese Fassung schliesst die Ertheilung von Patenten auf Verfahren aus.

Das Patent erlischt ferner durch Verzicht, durch Nichtanwendung bei Ablauf des dritten Jahres vom Anmeldungstermin an und bei Verweigerung von auf billiger Grundlage geforderten Lizenzen in dem Falle, wenn der patentirte Gegenstand vom Auslande her eingeführt wird.

Die Nichtigkeitserklärung erfolgt auf Antrag Berechtigter im Falle mangelnder Neuheit oder gewerblicher Nichtverwerthbarkeit, bei unrechtmässigem Erwerb der Erfindung, wenn der Titel, unter dem das Patent nachgesucht wurde, einen anderen als den wirklichen Titel der Erfindung angiebt, sowie wenn die Patentbeschreibung nicht genügt, um Sachverständigen die Ausführung der Erfindung möglich zu machen, oder sie mit dem Modell nicht übereinstimmt.

Patente an Nichtschweizer werden nur ertheilt, wenn dieselben in der Schweiz einen Vertreter bestellen, der gleichzeitig auch als vollberechtigte Mittelsperson bei Rechtsstreitigkeiten in Patentsachen gilt; für letztere ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter wohnt.

Wenn eine Erfindung ohne Benützung einer früher patentirten Erfindung nicht verwerthet werden kann, so ist der Inhaber des auf erstere ertheilten Patentes berechtigt, eine Lizenz zu verlangen, vorausgesetzt, dass das frühere Patent bereits seit 3 Jahren ertheilt war und die neue Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist. Ein auf diese Weise zur Ertheilung einer Lizenz genöthigter Erfinder ist dann berechtigt, auch seinerseits eine Lizenz von dem nachfolgenden Erfinder zu verlangen.

Die Expropriation eines Patentes im öffentlichen Interesse kann durch die eidgenössische Bundesversammlung auf Kosten des schweizerischen Bundesrathes oder einer Kantonsregierung, sofern sie dies beantragen, erfolgen. Den Betrag der dem Patentinhaber zu zahlenden Entschädigung bestimmt das Bundesgericht.

Bei Gesuchen um die Ertheilung eines Patentes sind 2 Beschreibungen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache, 2 Zeichnungen, für welche die gleichen Bestimmungen, wie bei deutschen Patentgesuchen gelten (für Erfindungen, welche Werke und Schalen von Taschenuhren sowie Hand-Feuerwaffen betreffen, müssen Modelle bleibend hinterlegt werden), und 40 Frank (Hinterlegungs- und erste Jahresgebühr) an das Patentamt einzureichen. Im Nichtertheilungsfalle werden 20 Frank zurückerstattet.

Nach formaler Prüfung wird dem Erfinder zuerst ein sogenanntes provisorisches Patent ertheilt, welches demselben während der Dauer von 2 Jahren, vom Datum des Gesuches an gerechnet, einzig das Recht auf ein definitives Patent sichert,